

# MEDIATIONSVERTRAG

zwischen

..... und .....

nachfolgend „Medianden“ genannt sowie Kerstin Mitzschke, nachfolgend „Mediatorin“ genannt.

## **Auftrag**

Die o.g. Medianden beauftragen die Mediatorin mit der Mediation ihres Konfliktes.

## **Grundsätze**

Die Mediatorin leitet die Sitzungen nach den anerkannten Grundsätzen der Mediation.

## **Regeln**

Für die Mediation einigen sich die Medianden und die Mediatorin auf folgende Regeln:

- Die Mediationsgespräche sind vertraulich. Mediatorin und Medianden wahren den Grundsatz der Vertraulichkeit während und nach der Mediation.
- Alle Teilnehmenden an den Mediationsgesprächen wahren Offenheit, Ehrlichkeit und Respekt.
- Die Mediatorin verhält sich allparteilich und allzeit neutral. Ggf. Einzelanrufe zur Sache werden nur in dringlichen Anliegen entgegengenommen und unverzüglich an den anderen Medianden übermittelt.
- Die Medianden verpflichten sich, während des Mediationsverfahrens keine einseitigen Handlungen und keine rechtlichen Schritte zu Lasten des anderen Medianden vorzunehmen. Ebenfalls verpflichten sie sich, ihre Daten und Fakten inklusive ihrer finanziellen Verhältnisse gegenseitig vollständig offen zu legen.
- Die Mediationsgespräche finden im Beisein beider Medianden statt. Einzelsettings können in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden, wobei jede Partei Anrecht auf ein Einzelsetting von gleicher Dauer hat.
- Die Medianden können eine Person ihres Vertrauens oder einen Beistand in die Mediation einbeziehen. Die Information darüber muss rechtzeitig an die Mediatorin erfolgen, sodass der jeweils andere Mediand noch diese Mitteilung erhalten kann. Die Medianden sorgen für die Schweigepflicht ihrer beigezogenen Drittpersonen.
- Eine Mediation schließt weder psychologische noch juristische Beratung ein.

## **Ziele**

Die Mediation mündet in eine Vereinbarungen über die Regelung zwischen den Medianden, auf Wunsch in schriftlicher Form.

### **Teilnahme und Abbruch**

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Jeder Mediand und die Mediatorin kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an die andren Beteiligten jederzeit abgebrochen werden. Die Medianden und die Mediatorin verpflichten sich jedoch, vor einem allfälligen Abbruch der Mediation die Beteiligten zu konsultieren.

### **Zeugnisverweigerung**

Die Medianden und die Mediatorin vereinbaren, dass die Mediatorin in einem allfälligen Gerichtsverfahren in dieser Angelegenheit nicht als Zeuge angerufen werden kann.

### **Haftung**

Außer im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln sind die Mediatoren keiner Partei gegenüber für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen haftbar, die mit der gemäß dieser Vereinbarung durchgeführten Mediation in Verbindung stehen.

### **Kosten**

Die Mediationsitzungen werden auf der Basis des Zeitaufwandes abgerechnet.

Der Stundenansatz beträgt CHF .....

Angebrochene Stunden werden anteilig verrechnet. Vor – und Nachbereitungsarbeiten sind im Honorar inbegriffen.

Die Medianden akzeptieren, dass vereinbarte Sitzungstermine, die nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, voll gezahlt werden müssen.

Die Mediationskosten werden von den Medianden je gleichen Teiles übernommen unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag. Die Bezahlung erfolgt am Ende jeder Sitzung in bar gegen Quittung.

Die Medianden:

-----

Ort, Datum

-----

Unterschrift

-----

Ort, Datum

-----

Unterschrift

-----

Ort, Datum

-----

Mitzschke, Kerstin /Mediatorin